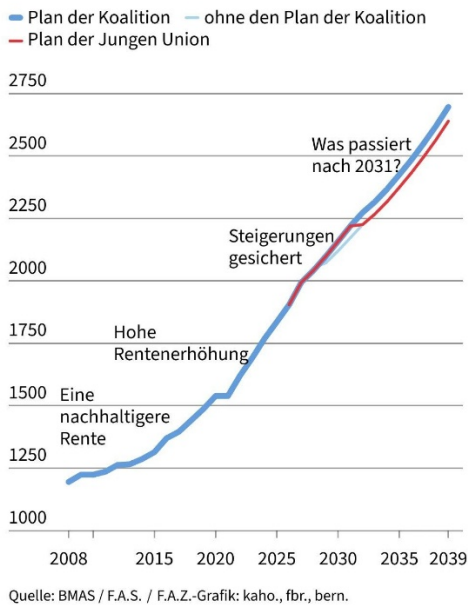


Monatliche Rente

Standardrente nach 45 Versicherungsjahren in Euro



Vorangestellt: Es geht darum, ob die Renten zwischen 2025 und 2040 um 45 % oder um 48% steigen

Variante 1: Rentensteigerungen trotz 95 Mrd.-Einsparungen

Ab dem Jahr 2032 werden Rentensteigerungen so lange um $\frac{1}{4}$ gedämpft, bis das Rentenniveau auf den Pfad zurückkehrt, der sich ohne die bis 2031 vorgesehene Fixierung ergeben hätte. Dafür wird der Gesetzentwurf um einen Passus ergänzt und die Erstattungsregelung in § 291b SGB VI-E entsprechend angepasst. *(Vorgehen orientiert sich an § 68a SGB VI – Schutzklausel mit Nachholfaktor)*

Auch andere Dämpfungen der jährlichen Rentensteigerungen sind möglich *(siehe anbei Berechnungen der DRV-Bund zu 50 % /25 % /10 % -Reduktion der Rentensteigerung)*

Vorteile:

- Trotz Dämpfung ergäben sich Rentensteigerungen (2031: +1,6 %; 2033 & 2034: +1,5 %; 2035: +1,8 %; 2036: +2,2 %)
- Ab 2037 wäre der Ausgleichbedarf komplett abgebaut: Es müsste ab 2037 keine weitere Reduktion der Rentensteigerungen erfolgen. Nach 2037 entstünden keine weiteren Folgekosten.
- Durch die leichte Dämpfung in den Jahren 2032 bis 2036 ergäben sich (im Vergleich zum vorliegenden GE) dauerhafte Einsparungen in Milliardenhöhe – 94,8 Mrd. Euro allein bis 2040.

Variante 2: Gesetzesvorbehalt | Bundesmittelbegrenzungsfaktor

Der Gesetzentwurf wird, wie vom Bundeskabinett beschlossen, mit der Regelung zur dauerhaften Erhöhung des Rentenniveaus um 1 % nach 2031 im Deutschen Bundestag verabschiedet. Zusätzlich wird in den Gesetzestext oder in ein gleichzeitig zu beschließendes Begleitgesetz aufgenommen, dass die dauerhafte Erhöhung des Rentenniveaus um 1% nach 2031 nur unter folgender Bedingung in Kraft tritt:

- In der Rentenwertbestimmungsverordnung 2032 muss festgestellt werden, dass basierend auf den Zahlen des statistischen Bundesamtes, im Jahr 2031 die Mittel des Bundes für Zuschüsse und Erstattungen 2,2 % (Verhandlungsspielraum bis 2,37 %) des Bruttoinlandsproduktes des Jahres 2031 nicht überschritten haben.

Wird die Bedingung nicht erfüllt, wird nach 2031 verfahren, wie in Variante 1 vorgeschlagen. (*siehe oben*)

Vorteile:

- Durch den Vorschlag werden Reformen durch die Rentenkommission garantiert; erreichte Einsparungen gehen zugunsten des Rentenniveaus nach 2031.
- Der Vorschlag sichert die Finanzierbarkeit der dauerhaften Erhöhung des Rentenniveaus um 1%.
- Vorschlag greift der Rentenkommission inhaltlich nicht vorweg.

Variante 3: Substanzielle Reformen im Gleichlauf mit Rentenpaket beschließen

Der Gesetzentwurf wird, wie vom Bundeskabinett beschlossen, im Deutschen Bundestag verabschiedet. Zusätzlich werden in den Gesetzestext oder in ein gleichzeitig zu beschließendes Begleitgesetz mindestens zwei weitere substanzielle Reformmaßnahmen aufgenommen. Von den zwei Reformmaßnahmen greift eine Unions- und eine SPD-Vorschläge auf.

Beispiele für substanzielle Reformmaßnahmen, die Unionsvorschläge aufgreifen:

1. Inflations- statt Lohnanpassung von Bestandsrenten
2. Renteneintritt an Lebenserwartung koppeln über 67 im Jahr 2031 hinaus
3. Frühverrentung nur auf Härtefälle begrenzen

Beispiele für substanzielle Reformmaßnahmen, die SPD-vorschläge aufgreifen:

1. Weitere Verbesserung bei geringen Renten (z.B. Verbesserung bei Grundrente)
2. Einbeziehung von Politikern in die gesetzliche Rentenversicherung
3. Fahrplan zur Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rente (oder gRV-ähnliches System)

Vorteile:

- Mehrkosten werden durch Strukturreformen an anderer Stelle ausgeglichen
- Notwendige Reformen werden angegangen
- Koalition überrascht durch Reformbereitschaft und gewinnt Handlungsmoment

Variante 4: Regierungsentscheidung 2032

Die Frage des Rentenniveaus ab 2032 wird durch folgendes Vorgehen offengehalten:

Es wird festgelegt, dass für die Rentenbestimmungen im Jahr 2032 bis 2040 gilt, dass die Bundesregierung die Renten anpassen kann, indem

(1) Vorschlag aus Gesetzentwurf mit dauerhafter Erhöhung des Rentenniveaus um 1% Anwendung findet.

(2) Durch Rentendämpfungen auf den Pfad zurückgekehrt wird, der sich nach aktuellem Recht ergibt (siehe Variante 1).

(3) Der aktuelle Rentenwert auf der Höhe eines Rentenniveaus von 48 % fortgeschrieben wird.

Die Beteiligung des Bundestages wird gesichert, indem die Rechts-VO zur Rentenwertbestimmung dem Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat zugeleitet wird und durch Beschluss des Bundestages geändert werden kann. Dieses „ungewöhnliche“ Verfahren entspricht § 55a SGB XI, der bei Beitragssatzanhebungen in der Pflegeversicherung gilt. *(siehe Anhang 1 für konkreten Regelungsvorschlag)*
In den Folgejahren nach 2040 wird zur „alten Rentenanpassungsformel“ zurückgekehrt.

Vorteile:

- Eine Festlegung auf ein höheres Rentenniveau nach 2031 würde nicht beschlossen.
- Es würde nur das beschlossen, was im Koalitionsvertrag steht. Union und SPD können daran festhalten, dass ihre jeweilige Vorstellung zum Rentenniveau ab 2032 nach wie vor umsetzbar ist.
- Der Rentenkommission würde nicht vorweggegriffen.

Variante 5: Parlamentsvorbehalt mit Evaluationsklausel aus KoaV

Der Gesetzentwurf wird, wie vom Bundeskabinett beschlossen, mit der Regelung zur dauerhaften Erhöhung des Rentenniveaus um 1 % nach 2031 im Deutschen Bundestag verabschiedet. Zusätzlich wird in den Gesetzestext oder ein Begleitgesetz aufgenommen, dass die dauerhafte Erhöhung des Rentenniveaus um 1% nach 2031 nur unter folgender Bedingung in Kraft tritt:

- Das Parlament muss die dauerhafte Erhöhung des Rentenniveaus um 1% nach der Veröffentlichung des Berichts gem. § 154 Abs. 3 n.F. SGB VI – spätestens nach 2029 – nochmals durch einen Beschluss bestätigen.

Wird dieser Beschluss nicht gefasst und diese Bedingung somit nicht erfüllt, wird nach 2031 verfahren, wie in Variante 1 vorgeschlagen *(siehe oben)*.

Vorteile:

- Vorgehen aus Wehrpflichtkompromiss (dort zu Gunsten SPD) bekannt
- Eigentliche Regelung bleibt; Rentenkommission kann Arbeit dennoch ohne Vorfestlegung machen
- Entspricht Aussagen BK, wonach Reformen Mehrkosten obsolet machen
- Entspricht inhaltlich Regierungsentwurf (und KoaV): *„Ziel dieses Berichts ist es, das Rentenniveau von 48 Prozent sowie die daraus entstehenden Mehrausgaben zu prüfen. Nur eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, eine hohe Beschäftigungsquote und eine angemessene Lohnentwicklung ermöglichen es, dies dauerhaft zu finanzieren.“ (Passage aus Regierungsentwurf)*

Weitere Infos im Anhang

Rentenpaket 2025 | hier: Stabilisierung des Rentenniveaus ab 2031

Diskussion der Frage „Wie hoch soll das Rentenniveau ab 2031 liegen?“

Der Gesetzentwurf sieht eine dauerhafte Erhöhung des Rentenniveaus um 1 Prozentpunkt im Vergleich zum geltenden Recht vor.

Erläuterungen (Stand: Gesetzentwurf bzw. Sommerschätzung 2025 mit Rentenpaket 2025):

A. Entwicklung bis 2031

- Mit der geplanten Fixierung des Rentenniveaus bei 48 % bis zum Jahr 2031 werden die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel bis 2031 ausgesetzt. Dadurch steigen die Renten bis 2031 mit der Lohnentwicklung (jeweils Entwicklung der Nettogrößen, vor Steuern, nach Sozialabgaben).
- Ohne Fixierung würde das Rentenniveau bis 2031 auf das Niveau von rund 47 % sinken:
 - ab 2026 würden die Dämpfungsfaktoren (Nachhaltigkeitsfaktor und Beitragssatzfaktor) in der Rentenanpassungsformel wirken,
 - dadurch würden die Rentenanpassungen bis zum Jahr 2031 insgesamt um rund 2 Prozentpunkte geringer ausfallen,
 - dadurch läge der aktuelle Rentenwert im Jahr 2031 um rund 2 % niedriger im Vergleich zum Gesetzentwurf.

B. Entwicklung nach 2031 laut derzeitigem Gesetzentwurf

- Die Renten werden ab 2032 wieder so angepasst, wie nach geltendem Recht (ohne Verlängerung der Haltelinie). Konkret bedeutet das:
 - Die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel werden ab 2032 wieder eingesetzt, dadurch steigen die Renten ab 2032 weniger stark als die Löhne.
 - Das Rentenniveau sinkt unter 48 %.
- Der aktuelle Rentenwert bliebe dabei ab 2032 auf dem Pfad, der sich durch die Fixierung des Rentenniveaus bis 2031 ergeben hat:
 - Dadurch hätten die bis 2031 erfolgten höheren Rentenanpassungen einen dauerhaften Effekt auf den aktuellen Rentenwert, der damit langfristig um rund 2 % höher liegen würde.
 - Das Rentenniveau läge dauerhaft um 1 Prozentpunkt höher als nach geltendem Recht.
- Es entstünden über Mitte 2032 hinaus dauerhaft Mehrausgaben für den Bund (gut 115 Mrd. Euro in der Summe bis zum Jahr 2040).

C. Alternative Entwicklungen ab 2032

- Wenn die Fixierung des Rentenniveaus bis 2031 nicht zu seiner dauerhaften Erhöhung um 1 Prozentpunkt führen soll, müsste ab dem Jahr 2032 zu dem Rentenniveau zurückgekehrt werden, das sich ohne die Fixierung ergeben hätte.
- Hierfür müssten die höheren Rentenanpassungen bis 2031 in den Folgejahren durch niedrigere Rentenanpassungen vollständig wieder ausgeglichen werden.
- Konkret müsste der Abstand von rund 2 % zwischen dem Rentenwert mit Fixierung des Rentenniveaus und dem Rentenwert, der sich ohne die Fixierung ergeben hätte, ausgeglichen werden.
- Positive Rentenanpassungen müssten so lange gedämpft werden, bis das Rentenniveau auf den Wert gesunken wäre, der sich ohne die Fixierung ergeben hätte.

D. Szenarien für die Entwicklung ab 2032 (siehe auch Vergleichsrechnungen in der Anlage):

Für den Ausgleich von rund 2 % beim aktuellen Rentenwert bzw. von rund 1 Prozentpunkt beim Rentenniveau ab 2032 werden in vier Szenarien die Auswirkungen auf die Rentenanpassungen und das Rentenniveau sowie das Einsparpotenzial für den Bund im Vergleich zum Gesetzentwurf dargestellt.

Szenario 1: Sofortiger Ausgleich (mit Gesetzesänderung)

- voraussichtlich negative Rentenanpassung 2032 (hierfür müsste die gesetzliche Rentengarantie ausgesetzt werden)
- voraussichtlich positive Rentenanpassungen ab 2033
- Rückkehr zum Rentenniveau ohne Fixierung im Jahr 2032
- Einsparpotenzial für den Bund bis 2040 gut 115 Mrd. Euro

Szenario 2: Schnellstmöglicher Ausgleich unter Berücksichtigung der Rentengarantie

- voraussichtlich Nullanpassung 2032
- voraussichtlich positive gedämpfte Rentenanpassung 2033
- Rückkehr zum Rentenniveau ohne Fixierung voraussichtlich 2033
- Einsparpotenzial für den Bund bis 2040 rund 115 Mrd. Euro

Szenario 3: Ausgleich durch Dämpfung positiver Rentenanpassungen um 50 Prozent

- ab 2032 werden positive Rentenanpassungen so lange halbiert, bis das Rentenniveau auf den Pfad zurückgekehrt ist, der sich ohne die bis 2031 vorgesehene Fixierung ergeben hätte
- voraussichtlich positive gedämpfte Rentenanpassungen bis 2034
- Rückkehr zum Rentenniveau ohne Fixierung voraussichtlich 2034
- Einsparpotenzial für den Bund bis 2040 rund 110 Mrd. Euro

Szenario 4: Ausgleich durch Dämpfung positiver Rentenanpassungen um 25 Prozent

- ab 2032 werden positive Rentenanpassungen so lange um $\frac{1}{4}$ gekürzt, bis das Rentenniveau auf den Pfad zurückgekehrt ist, der sich ohne die bis 2031 vorgesehene Fixierung ergeben hätte
- voraussichtlich positive gedämpfte Rentenanpassungen bis 2036
- Rückkehr zum Rentenniveau ohne Fixierung voraussichtlich 2036
- Einsparpotenzial für den Bund bis 2040 rund 95 Mrd. Euro

Szenario 5: Ausgleich durch Dämpfung positiver Rentenanpassungen um 10 Prozent

- ab 2032 werden positive Rentenanpassungen so lange um $\frac{1}{10}$ gekürzt, bis das Rentenniveau auf den Pfad zurückgekehrt ist, der sich ohne die bis 2031 vorgesehene Fixierung ergeben hätte
- voraussichtlich positive gedämpfte Rentenanpassungen bis 2041
- Rückkehr zum Rentenniveau ohne Fixierung voraussichtlich 2041
- Einsparpotenzial für den Bund bis 2040 rund 60 Mrd. Euro

Aufgrund der Erstattungen der Mehrausgaben durch den Bund haben die Szenarien keine Auswirkungen auf den Beitragssatz und die Bundeszuschüsse.

Anlage:

Tabelle mit Vergleichsrechnungen

Vergleichsrechnungen zu einer möglichen Rückkehr zum Rentenwert ohne Haltelinie im Zeitraum ab 2032
Stand der Referenzrechnung: Sommerfinanzschätzung im Juni 2025 inkl. RP 2025 (Regierungsentwurf vom 6.8.2025)

	Sicherungsniveau vor Steuern (in Prozent)							Rentenanpassung (in Prozent)							Erstattungen Haltelinie (in Mrd. Euro)								
	Referenz	Szenario 1 sofortige Rückkehr zum ARW ohne Haltelinie ab 2032	Szenario 2 Nullanpassungen ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 3 50%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 4 25%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 5 10%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird		Referenz	Szenario 1 sofortige Rückkehr zum ARW ohne Haltelinie ab 2032	Szenario 2 Nullanpassungen ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 3 50%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 4 25%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 5 10%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird		Referenz	Szenario 1 sofortige Rückkehr zum ARW ohne Haltelinie ab 2032	Szenario 2 Nullanpassungen ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 3 50%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 4 25%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird	Szenario 5 10%-Reduktion der Anpassung ab 2032 solange, bis ARW ohne Haltelinie erreicht wird			
2025	48,0	48,0	-	48,0	-	48,0	-	3,7	3,7	-	3,7	-	3,7	-	3,7	-	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	-
2026	48,0	48,0	-	48,0	-	48,0	-	3,2	3,2	-	3,2	-	3,2	-	3,2	-	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	-
2027	48,0	48,0	-	48,0	-	48,0	-	4,3	4,3	-	4,3	-	4,3	-	4,3	-	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	-
2028	48,0	48,0	-	48,0	-	48,0	-	2,1	2,1	-	2,1	-	2,1	-	2,1	-	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	-
2029	48,0	48,0	-	48,0	-	48,0	-	2,9	2,9	-	2,9	-	2,9	-	2,9	-	3,6	3,6	-	3,6	-	3,6	-
2030	48,0	48,0	-	48,0	-	48,0	-	2,9	2,9	-	2,9	-	2,9	-	2,9	-	9,3	9,3	-	9,3	-	9,3	-
2031	48,0	48,0	-	48,0	-	48,0	-	2,8	2,8	-	2,8	-	2,8	-	2,8	-	11,0	11,0	-	11,0	-	11,0	-
2032	47,7	46,6	-1,0	46,7	-1,0	47,2	-0,5	2,1	-0,1	-2,2	0,0	-2,1	1,0	-1,0	1,6	-0,5	12,0	6,0	-6,0	6,4	-5,6	9,2	-2,8
2033	47,3	46,3	-1,0	46,3	-1,0	46,4	-0,9	2,0	2,0	+0,0	1,8	-0,1	1,0	-1,0	1,5	-0,5	12,4	0,0	-12,4	0,4	-12,0	3,9	-8,5
2034	46,9	45,9	-1,0	45,9	-1,0	45,9	-1,0	2,0	2,1	+0,0	2,1	+0,0	1,8	-0,2	1,5	-0,5	12,8	0,0	-12,8	0,0	-12,8	0,6	-12,2
2035	46,7	45,6	-1,0	45,6	-1,0	45,6	-1,0	2,4	2,4	+0,0	2,4	+0,0	2,4	+0,0	1,8	-0,6	13,2	0,0	-13,2	0,0	-13,2	0,0	-13,2
2036	46,3	45,3	-1,0	45,3	-1,0	45,3	-1,0	2,3	2,3	+0,0	2,3	+0,0	2,3	+0,0	2,2	-0,1	13,5	0,0	-13,5	0,0	-13,5	0,0	-13,5
2037	46,3	45,3	-1,0	45,3	-1,0	45,3	-1,0	2,7	2,7	+0,0	2,7	+0,0	2,7	+0,0	2,7	+0,0	13,9	0,0	-13,9	0,0	-13,9	0,0	-13,9
2038	46,1	45,1	-1,0	45,1	-1,0	45,1	-1,0	2,7	2,7	+0,0	2,7	+0,0	2,7	+0,0	2,7	+0,0	14,3	0,0	-14,3	0,0	-14,3	0,0	-14,3
2039	46,0	45,0	-1,0	45,0	-1,0	45,0	-1,0	2,7	2,8	+0,0	2,8	+0,0	2,8	+0,0	2,8	+0,0	14,7	0,0	-14,7	0,0	-14,7	0,0	-14,7
2040	46,0	45,0	-1,0	45,0	-1,0	45,0	-1,0	2,9	2,9	-0,0	2,9	-0,0	2,9	-0,0	2,9	-0,0	15,1	0,0	-15,1	0,0	-15,1	0,0	-15,1

Rundungsbedingte Abweichungen möglich, da die gerundete Differenz der ungerundeten Werte dargestellt ist.

§ 255j Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2032 bis zum 1. Juli 2040 1. Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert und den Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu bestimmen. Die Rechtsverordnung ist dem Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. 2. Als aktuellen Rentenwert kann die Bundesregierung zum 1. Juli 2032 bestimmen 1. den aktuellen Rentenwert, der sich nach <u>§ 255e Absatz 2</u> errechnet wird. 2. den aktuellen Rentenwert, der sich nach <u>§ 68 Absatz 1 Satz 3</u> ergibt. 3. den aktuellen Rentenwert, der sich bei einer Fortschreibung nach <u>§ 68 Absatz 1 Satz 3</u> unter Verrechnung der aufgrund der Anwendung von § 255e unterbliebenen Rentendämpfungen ergibt. § 68a gilt entsprechend.	Satz 1 entspricht § 68 Abs. 1. Die gesetzliche Vorgabe, dass die Bundesregierung fristgebundene eine Regelung treffen muss, gewährleistet, dass eine Entscheidung erfolgt. Dieses (ungewöhnliche) Verfahren entspricht § 55a SGB XI, der bei Beitragssatzanhebungen in der Pflegeversicherung gilt. Es sichert die Beteiligung des Bundestags. Anpassung auf der Grundlage von 48 % Rentenniveau Anpassung wie im Gesetzentwurf vorgesehen Anpassung wie im Gesetzentwurf vorgesehen, aber mit Nachholfaktor
---	---